

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4753

Bregenz, am 3.11.1987

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

| | |
|--|--------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR GESETZENTWURF | |
| Z. 71 | GE 987 |
| Datum: 10. NOV. 1987 | |
| Verteilt: 10. Nov. 1987 | |

St. Müller

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz
geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 1.10.1987, GZ 22 0102/18-II/2/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Die derzeitige gesetzliche Regelung für die Förderung der Familienberatungsstellen in Österreich ist unbefriedigend, da nicht die tatsächlich erbrachten Leistungen abgegolten werden, sondern eine Subventionierung von Dienstposten der Beratungsstellen erfolgt. Da mit derartigen Subventionierungen erfahrungsgemäß nur ein Teil der tatsächlichen Kosten der Familienberatung abgedeckt wird, sind in der Regel auch die Länder in die Finanzierung der Kosten eingebunden; dies um so mehr, als sich derartige Beratungsstellen in der Regel nicht nur auf die Familienberatung im engeren Sinne beschränken, sondern auch für allgemeine soziale Probleme zuständig sind.

Die Verschiedenartigkeit der Kostenträger und der Finanzierungssysteme erschwert die Prüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der angebo-

tenen Maßnahmen. Es wird daher angeregt, anlässlich der Änderung des Gesetzes folgende Vorschläge zu prüfen, die in der Praxis zum Teil bereits verwirklicht werden:

- Eine leistungsbezogene Abrechnung anhand einer Leistungsdokumentation. Damit wurden in Vorarlberg im Rahmen des Institutes für Sozialdienste und psychologischer Einzelpraxen seit Jahren gute Erfahrungen gemacht.
- Die Herstellung eines Kostenverbundes mit möglichst gleichartigen Rahmenbedingungen zwischen dem zuständigen Bundesministerium und dem betroffenen Land, damit Kostentransparenz und eine gleichartige Finanzierungspraxis gesichert sowie zeitraubende und mehrfache Überprüfungen durch Bundes- und Landesdienststellen erspart werden. Denkbar wäre etwa, daß das zuständige Land federführend die Finanzierung und Überprüfung vornimmt und der Bund entsprechenden Kostenersatz leistet.

Schließlich sollte bei den allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung bezüglich der vom Förderungsnehmer einzugehenden Verpflichtungen in den Richtlinien das Moment des Verschuldens beibehalten werden.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Entwurf folgendes bemerkt:

Zu Punkt 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):

Um Mißverständnisse über den Begriff "Sozialarbeiter" als Ausbildungsvoraussetzung und als Funktionsbeschreibung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Wort "Sozialarbeiter" durch das Wort "Berater" zu ersetzen.

Zu Punkt 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 4):

Die rechtliche Beratung sollte grundsätzlich weiterhin Personen vorbehalten sein, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben.

Zu Punkt 4 (§ 5 Abs. 2):

Es sollte geprüft werden, ob nicht die Einsicht in die Unterlagen über die geförderte Leistung ausreichend ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Ender